ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1990

zur Änderung der Entscheidung 88/150/EWG über das von Portugal vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(90/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung der Ergebnisse der Zusammenkünfte mit den portugiesischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/150/EWG der Kommission [2] festgelegt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Überprüfung der Situation im Bereich der Indienststellung neuer Fischereifahrzeuge hat für Portugal insgesamt im Jahr 1987 und im ersten Halbjahr 1988 eine Nettoverringerung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage (BRT) und Maschinenleistung (kW), ergeben.

Portugal hat innerhalb der vorgesehenen Frist die in der Entscheidung 88/150/EWG verlangten Daten für die portugiesische Fischereiflotte übermittelt.

Der eingeleitete Anpassungsprozeß und die von Portugal zu treffenden Maßnahmen zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten der portugiesischen Fischereiflotte nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen Portugals zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen Ergebnisse zeigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in der Entscheidung 88/150/EWG festgelegten Ziele bis spätestens 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor [3] erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 88/150/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Die Kommission stellt anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 oder — bei Fehlen derartiger Angaben — nach Ablauf eines Halbjahres dem Mitgliedstaat gegenüber erforderlichenfalls die Nichteinhaltung der Bedingungen fest, von denen die Genehmigung des Programms abhängig gemacht worden ist."

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 31.
[3] ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

„ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE PORTUGIESISCHE FISCHEREIFLOTTE (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Portugals und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Das Programm hat sich die nachstehenden Ziele gesetzt:

   a) Abbau der gesamten im Einsatz befindlichen Fischereiflotte auf 209 540 Bruttoregistertonnen (BRT) und 541 003 (kW) nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen;

   b) Verlagerung des Fischereiaufwands von den Küstengebieten in entlegenere und tiefere Gewässer;

   c) Modernisierung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität (ausgedrückt in Tonnage und Maschinenleistung) des Teils der Flotte, dem das Schiff angehört, führt; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge. Die Modernisierungsmaßnahmen sollten sich vorrangig auf die Ausrüstung mit selektiven Fanggeräten und die Verbesserung der Bedingungen zur Haltbarmachung und Verarbeitung der Fänge an Bord konzentrieren.

2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Fischereiflotte mit Ausnahme von

   — Einsatzschiffen der Aquakultur,

   — ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen

   gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen:

Tonnage

(in BRT)

	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1986 (am 31.12.1986)	Stand am 1.1.1987	Ziele zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991 (1)
1. FESTLAND	194 450	188 218			184 459
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		18 176			16 904
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		70 213			70 762
Hochseefischerei		99 829			96 793
2. MADEIRA	4 660	4 602			6 000
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		1 648			850
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		2 239			4 435
Hochseefischerei		715			715
3. AZOREN	16 820	15 850			19 081
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		2 443			2 443
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		7 979			11 210
Hochseefischerei		5 428			5 428
Insgesamt A	215 930	208 670	209 540	209 540	209 540
Einsatzfahrzeuge der Aquakultur und Fahrzeuge für den Muschelfang		523			
Insgesamt B		209 193			

(1) Eine gewisse Flexibilität zwischen den einzelnen Größenklassen von Fischereifahrzeugen ist zulässig.

Maschinenleistung

(in kW)

	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1986 (am 31.12.1986)	Stand am 1.1.1987	Ziele zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991 (1)
1. FESTLAND	494 975	460 701			461 143
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		58 780			62 891
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		276 514			276 671
Hochseefischerei		125 407			121 635
2. MADEIRA	13 724	13 070			21 890
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		2 572			1 650
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		9 433			18 570
Hochseefischerei		1 065			1 650
3. AZOREN	43 345	42 217			57 970
Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten		10 802			11 839
Küstenfischerei mit Schiffen über 9 m Länge zwischen den Loten		26 398			41 114
Hochseefischerei		5 017			5 017
Insgesamt A	552 044	515 988	541 003	541 003	541 003
Einsatzfahrzeuge der Aquakultur und Fahrzeuge für den Muschelfang		1 072			
Insgesamt B		517 060			

(1) Eine gewisse Flexibilität zwischen den einzelnen Größenklassen von Fischereifahrzeugen ist zulässig.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele von Punkt II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Fangkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1987 und dem bis zum 31. Dezember 1991 zu erreichenden Ziel. Ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Vorhaben für den Bau von Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranchen für das Jahr 1987 und das zweite Halbjahr 1988 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind,

— Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung für den Bau von Fischereifahrzeugen, die gegenwärtig von der Kommission geprüft werden,

— Flottenzugänge und -abgänge zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1988, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung der entsprechenden Kapazitäten innerhalb des im Programm festgesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau der Fangkapazität gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte im Einklang mit den gesetzten Leitlinien und den Zielen, indem als Ersatz für Schiffe, die durch Unfall, Schiffbruch oder sonstwie verlorengehen, die Außerdienststellung von Einheiten in unmittelbarer Verbindung mit Neubauten erfolgt, sowie erforderlichenfalls durch die Außerdienststellung zusätzlicher Einheiten;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten wie zum Beispiel die Gewährung einer Prämie für die endgültige Stillegung, als Entschädigung für den erforderlichen Abbau von Kapazitäten, der nicht im Rahmen der obengenannten Möglichkeit erfolgen kann;

— andere Maßnahmen, mit denen sich dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtägigkeit in dem Bestreben, die Verwirklichung der Programmziele zu gewährleisten.

3. Verbesserungen des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten.

4. Umstellung der Kapazitäten der auf dem Festland registrierten „lokalen" und „Küsten-"Flotte mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 9 m zwischen den Loten.

5. Umstellung der „Küsten-"Flotte mit Schiffen mit einer Länge von mehr als 9 m zwischen den Loten, die auf dem Festland registriert sind, durch Außerdienststellung von veralteten oder ungeeigneten Einheiten und durch Förderung der Verwendung selektiverer Fangmethoden.

6. Neueinteilung der auf den Azoren und Madeira registrierten Fischereifahrzeuge zugunsten von Einheiten, die

— Fischfang auf verschiedene, in den Gewässern der Inseln vorkommende Arten betreiben;

— Fischfang auf die großen Wanderfischarten in den Gewässern unter portugiesischer Hoheit betreiben.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung des unter Punkt II.1 Buchstabe a) gesetzten Ziels ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der laufenden Versuchsfischereikampagnen kann das Gesamtziel vor Ende 1990 bis zu einer Höchstgrenze von 7 000 BRT angepaßt werden; die Änderung betrifft vorrangig die in den Azoren und Madeira eingesetzten Fahrzeuge.

2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 12 m, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage (höchstens 10 %) und der Leistung der an Bord installierten Maschine (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und eine bessere Haltbarmachung der Fänge an Bord bedeutet; diese Steigerung ist ausreichend zu begründen, und die unter Punkt II.2 für die entsprechende Größenklasse festgesetzten Ziele müssen eingehalten werden. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.

3. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von Portugal im Fischereisektor, einschließlich den Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen, gewährten Zuschüsse in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen."